

## Sportvereins Altenoythe(Oldb)

(Name des Vereins)

Allgemeine BestimmungenDer Verein führt den Namen Sportverein Altenoytheund hat seinen Sitz in Altenoythe (Oldb)Gründungstag ist der 3. Mai (Juni) 19 61

## § 2

## Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es S p o r t zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3

## Mitgliedschaft in Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, sowie Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## § 4

## Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

## § 5

## Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilungen für Jugendliche bis 14 Jahren
- b) Jugendabteilungen für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
- c) Seniorenabteilungen für Erwachsene über 18 Jahre.

Die Abteilungen sind nach Geschlechtern getrennt.

## § 6

## Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über 6 Jahre alt auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.

### Ehrenmitglieder

Personen die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### § 8

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalendermonats.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bisherigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

### § 9

#### Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn es die in § 11 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt; wenn es die gegenüber dem Verein eingegangene Beitragsverpflichtung nicht nachkommt oder wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das für den Verein zuständige Sportgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

### § 10

#### Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### § 11

#### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Verbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 5 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. das zuständige Sport-

Spritzgericht im Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg hat in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12  
Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Fachausschüsse
  - d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Die Vergütung der baren Auslagen kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 13  
Mitgliederversammlung (Zusammentreten und Vorsitz)

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Mitgliedern unter 18 Jahren, die kein Stimmrecht haben, ist die Anwesenheit in den Versammlungen gestattet.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal, wenn eben möglich im Monat Januar als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14  
Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Verbandsmitglieder
  - b) Wahl der Fachausschüsse
  - c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
  - d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
  - g) Entlastung der Organe bezügl. Jahresrechnung und Geschäftsführung
  - h) Genehmigung des Haushaltsveranschlagtes
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu § 15 unterzeichnet ist.

§ 15  
Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes, seiner Ausschüsse u. Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 16  
Vereinsvorstand (Zusammensetzung) § 17

- a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schrift- oder Geschäftsführer
  - e) Leiter des Sportbetriebes (Obmann)
  - f) Jugendleiter
  - g) Werbe- oder Pressewart
  - h) Gerätewart
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei in jedem Falle der 1. oder 2. Vorsitzende mitwirken muß.

( 4 )

§ 17

~~Pflichten und Rechte des Vorstandes~~

~~Verstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aller Organe des Vereins außer Ehrenrat. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern aus den Vereinsorganen das vermisste Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.~~

§ 18

Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse werden ebenfalls für die Dauer 1 Jahres gewählt. Sie setzen sich zusammen aus mindestens einem Obmann und 2 Beisitzern. Ihre Aufgabe ist es, die sportliche Ausbildung in technischer Hinsicht zu fördern und die von den Fachverbänden gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern, sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er beschließt ferner über den Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 9 dieser Satzung. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit- und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig, mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 21

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr unvermutet und einmal eine regelrechte Kassenprüfung am Schlusse des Geschäftsjahres vorzunehmen und hierüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 22

Vorfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, es sei denn, daß von der Versammlung die geheime Abstimmung beschlossen wird. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches am Schlusse vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 und zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung über die Vereinsauflösung müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder, jedoch immer mit 4/5 Mehrheit.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde, welche es zugunsten des Sportes zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Bemerkungen:

vom 21. Mai 1976

In der Mitgliederversammlung ist folgende Satzungsänderung beschlossen worden:

Der Name des Vereins soll künftig "Sportverein Altenoythe e.V." mit Sitz in Altenoythe lauten. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Altenoythe, den 21. Mai 1976

*P. G. ...* 1. Vorsitzender  
*A. Poppenberg* 2. Vorsitzender

*Hans Kleinwig* Kassier  
*H. Zelt* Schriftführer  
*H. Lötters* Jugendwart  
*Klaus ...*  
*Alfred Köhn*

Altenoythe den 3. Juni 1961



*gez. Bernward ...*  
(Unterschrift)

Die Kassenprüfer Alfred Köhler und Hans Hanneken bescheinigten dem Kassenwart eine in allen Belangen korrekte und gute Kassenführung und wünschten ihm für seine künftige Tätigkeit weiterhin viel Erfolg.

Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang darauf, daß aus der Versammlung angefragt wurde, wie hoch sich die Kosten von Versammlungen und "gemütlichen Zusammenkünften" stellen würden. Norbert Kamps beantwortete diese Frage dahingehend, daß diese Summe mit etwa 700 DM zu beziffern sei. In dieser Summe seien jedoch alle derartigen Kosten enthalten, so auch die Kosten, die dadurch entstanden seien, daß für die Mannschaften beim Gewinn von Pokalen eine Kiste Bier oder Sprudel ausgegeben worden sei.

Die stimmberechtigten Mitglieder wurden dann mit 56 ermittelt; anwesend waren insgesamt 63 Mitglieder.

Sodann wurden - jeweils einstimmig - folgende Satzungsänderungen beschlossen:

a) § 13 der Satzung wurde hinsichtlich der Bestimmungen über die Einberufung der Mitgliederversammlungen dahingehend geändert, daß die jetzigen Bestimmungen:

" Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. "

durch folgende Neufassung ersetzt werden:

" Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Für den Fall, daß

59

der 1. Vorsitzende verhindert ist, erfolgt die Einberufung den 2. Vorsitzenden; sollte dieser ebenfalls verhindert sein, durch den 3. Vorsitzenden.

Anträge zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende; in dessen Verhinderungsfall der 3. Vorsitzende.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten für Vereinsnachrichten beim Vereinslokal. Zusätzlich soll im redaktionellen Teil der hiesigen Tageszeitungen auf die bevorstehende Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die ordnungsgemäße Einladung ist jedoch einzig und allein von dem <sup>rechtzeitigen</sup> Aushang der Einberufung im Bekanntmachungskasten für Vereinsnachrichten beim Vereinslokal abhängig. "

b) § 17 wurde geändert und wie folgt neu gefaßt:

" Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei in jedem Falle der 1. oder 2. Vorsitzende mitwirken muß. "

Danach erfolgte auf Antrag des Versammlungsleiters Hermann Reiners die einstimmige Entlastung des gesamten Vorstandes.

Die Neuwahlen brachten folgende Ergebnisse:

1. Vorsitzender : Werner Cloppenburg  
2. Vorsitzender : Werner Wieborg  
3. Vorsitzender : Andrea Tholen  
Kassenwart : Norbert Kamps  
Schriftführer : Heinrich Rammler  
Jugendobmann : Hans Röttgers  
Spielausschuß : wird von den Spielführern wahrgenommen  
Schiedsrichterobmann : Georg Kreyenschmidt  
Betreuer
- Herrenmannschaften : Wird von den einzelnen Mannschaften geregelt; für 2. Mannschaft Bernd Kemper
- Damenmannschaft : Peter Speckmann und Ewald Tholen
- Jugendmannschaften
- A-Jugend : Theo Wieborg und Helmut Kemper  
C-Jugend : Antonius Hibben und Hans Tiedeken  
D-Jugend : Werner Speckmann und Gerd Kemper  
1. E-Jugend : Andrea Tholen und Alfons Drees  
2. E-Jugend : Bernd Willer und Gerd Lübbers  
F-Jugend : Heiner Thunert und Heinz Vossen
- Platzkassierer : Gerd Waterkamp / Hubert Lücking  
Platzwart : Heinrich Schütte / Gerold von Horn  
Kassenprüfer : Josef Hanneken / Werner Speckmann  
Festausschuß : Karl Schwienhorst, Hans Heuving, Josef Luttmann, Werner Lammers und der Vorstand

Die Wahlen erfolgten jeweils einstimmig.

Satzungsänderungen wurden im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins neu beschlossen; die Neufassung der geänderten Bestimmungen ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Norbert Kamps führte aus, daß die Finanzämter diese Angelegenheit jetzt enger sehen als in den Vorjahren. Die Satzungsänderung sei unter anderem auch erforderlich, damit Spender von der Stadt Frisothe entsprechende Spendenbescheinigungen erhalten könnten.

Die aus der Anlage ersichtlichen Satzungsänderungen wurden einstimmig beschlossen.

Unter Punkt " Verschiedens " erfolgte eine rege Aussprache über die Anlegung von Leichtathletikanlagen auf dem Gelände des Sportplatzes bei der Hauptschule.

Ulla Lübbers erinnerte daran, daß sie vor zwei Jahren beantragt habe, die Leichtathletikanlagen so herzustellen bzw. an den Vorstand die Bitte gerichtet habe, daß er sich dafür einsetzen möge, daß die Leichtathletikanlagen so hergestellt würden, daß auf dem Sportplatz bei der Hauptschule die Disziplinen für die Erlangung des Sportabzeichens absolviert werden könnten.

Dazu wurde seitens des Vorstandes ( Heinz Rammler ) erklärt, daß seines Erachtens im Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Friesoythe für diesen Zweck im Jahre 1987 eine Summe in Höhe von 25.000 DM vorgesehen sei. Wenn dieser Betrag im Haushaltsplan verbleibe, so könnte davon ausgegangen werden, daß in diesem Jahr die Kugelstoßanlage und die Weitsprunganlage angelegt werden könnten.

Überdies habe nach seiner Kenntnis über diese Angelegenheit der Schulausschuß der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung vom 16. 3. 1987 beraten und für den Verwaltungsausschuß und den Rat der Stadt Friesoythe eine Beschlußempfehlung gegeben, wonach in diesem Jahr die Weitsprunganlage und die Kugelstoßanlage angelegt werden sollten.

Die Beschlußempfehlung stehe mit den Vorstellungen des Sportvereins im Einklang. Danach sei vorgesehen, die Weitsprunganlage im Bereich der Tennisplätze hinter den Bäumen ohne Inanspruchnahme von Gelände des jetzigen Sportplatzes anzulegen und die Kugelstoßanlage auf dem Gelände des neu angelegten Bolzplatzes. Mit dieser Beschlußempfehlung könne der Sportverein leben; sie würde der Vorstand des Vereins unterstützen.

Auch würde der Verein die Anlegung einer Laufbahn ( 100-Meter-Bahn ) an der anderen Seite des Sportplatzes zu den Baugrundstücken hin unterstützen, wenn es so weit sei, d. h., hierfür entsprechende Mittel zur Verfügung stünden. Hier würde der Verein auch mit einer Einengung des Platzes einverstanden sein. Keinesfalls sei der Verein jedoch bereit, an der Seite zur Sporthalle hin eine Einengung des Platzes für die Anlegung einer Weitsprunganlage hinzunehmen, da hierfür ausreichendes Gelände im Bereich der

Tennisplätze zur Verfügung stehe. Heinz Rammler ging auch darauf ein, daß die Hauptschule insoweit möglicherweise andere Vorstellungen habe, die dahin gingen, daß der Sportplatz auch an der Seite zur Sporthalle eingeeengt werden solle.

Theo Sprock erklärte dazu ( in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der Stadt Friesoythe ), daß er davon erfahren habe, daß die Beschlußempfehlung des Schulausschusses eventuell neu überdacht werden solle. Nach seinen Informationen habe sich die Hauptschule mit der Beschlußempfehlung des Schulausschusses nicht einverstanden erklären können.

Den verschiedenen Wortbeiträgen der Mitglieder zu diesem Thema war zu entnehmen, daß eine Verengung des Sportplatzes zur Sporthalle hin auf keinen Fall erfolgen sollte, da ein Sportplatz nur mit den Mindestmaßen nicht wettkampfgerecht sei.

Weiter wurde unter Punkt " Verschiedenes " zu einer Anregung von Siggi Dalko, am Sportplatz in Hohefeld ein Kassiererhäuschen aufzustellen, beschlossen, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen, da man zunächst das weitere Geschehen hinsichtlich der Sportplatzfrage abwarten müsse und es weiter erforderlich sei, die Kostenfrage zu klären.

Die Mitgliederversammlung wurde um 22.35 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Für die Richtigkeit:

.. *Werner Cloppenburg* ..  
( Werner Cloppenburg,  
1. Vorsitzender )

*Heinrich Rammler*  
.....  
( Heinrich Rammler,  
Schriftführer )